



Betreff: **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung Kindergarten 2023**

Datum: 11. Juli 2023
Zahl: 2402/2023
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, MA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSORDNUNG für den Kindergarten Fischertratten

Der Gemeinderat der Gemeinde Malta hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2023, Zahl 2402/2023 beschlossen, gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes - K-KBBG, LBGl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LBGl. Nr. 13/2023 und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LBGl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LBGl. Nr. 104/2022, folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - das vollendete 3. Lebensjahr
 - die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - die Vorlage der Geburtsurkunde, Meldebestätigung sowie allfälliger Impfzeugnisse
 - die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
- (3) Die Anmeldungen werden jährlich im Monat Februar entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:
 - Kinder aus der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten und Gemeinde Malta im verpflichtenden Kindergartenjahr.





- Kinder aus der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten und Gemeinde Malta deren alleinerziehender Elternteil berufstätig ist. Die Reihung erfolgt nach dem Geburtsdatum.
 - Kinder aus der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten und Gemeinde Malta deren beide Eltern berufstätig sind und von denen bereits ein Geschwisterkind den Kindergarten bzw. die Kindertagesstätte im Ort besucht. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum.
 - deren Eltern beide berufstätig sind. Die Reihung erfolgt nach Geburtsdatum.
 - Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
 - Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)
 - Kinder aus Nachbargemeinden können aufgenommen werden, wenn es freie Plätze gibt und kein Kind mit Hauptwohnsitz aus der Stadtgemeinde Gmünd und Gemeinde Malta auf der Warteliste steht.
- (4) „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)
- (5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2

Bestimmungen für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.





- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten **nicht** verantwortlich.
- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die KiZe-Leitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der KiZe-Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Das Kind benötigt für den Besuch: ein Paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Wechselbekleidung. Hausschuhe sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen. Es ist ratsam, auch die anderen personenbezogenen Kleidungsstücke, usw. zu kennzeichnen.
- (5) Geld, andere Wertgegenstände sowie elektronische Spielgeräte dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (6) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der KiZe-Leitung unverzüglich bekannt zu geben (via KidsFox oder telefonisch). Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die KiZe-Leitung bzw. Kindergartenpädagogin gebeten, ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald als möglich abzuholen.
- (7) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie nissen- und läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (8) Kinder, die sich über Mittag in Betreuung befinden, haben die Verpflegung (Mittagessen) in Anspruch zu nehmen.
- (9) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer, Berufstätigkeit etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (10) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals erstreckt sich nur auf den internen Kindergartenbetrieb einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Veranstaltungen. Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten und auf den Wegen zum oder vom Kindergarten ist das Personal seiner Aufsichtspflicht enthoben. Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.





- (11) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der KiZe-Leitung eine ärztliche Verschreibung inklusive Dosierungsanweisung vorliegt.
- (12) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens **fünf Wochen**, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.





Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

§ 3 Beiträge

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.
- (2) Folgende Beiträge sind zu leisten:
 - a) 20,00 € pauschal pro Monat für die Verpflegung/Jause (halbtägige Betreuung)
 - b) 30,00 € pauschal pro Monat für die Verpflegung/Jause (ganztägige Betreuung)
 - c) 70,00 € pauschal pro Monat für das Mittagessen (Essensbeitrag)
 - d) 70,00 € pauschal pro Betreuungsjahr für diverse Bastelarbeiten / Kreativbeitrag
- (3) Die angeführten Beträge sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10 % zu verstehen.
- (4) Der Beitrag für das Mittagessen (Essensbeitrag) ist monatlich bis spätestens 15. des Monats zu entrichten und wird mit Lastschriftanzeige vorgeschrieben. Der Essensbeitrag wird jährlich an den Verbraucherpreisindex der Statistik Austria VPI 2020 (Stand: Mai 2023) angepasst und wird immer auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (5) Die Beiträge für die Verpflegung/Jause und der Kreativbeitrag werden direkt im Kindergarten eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Essensbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung oder begründeten Fernbleiben von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Essensbeitrag zur Gänze erlassen.

Gemeinde Malta

Bankinstitut: Raiffeisenbank Lieser-Maltatal

IBAN: AT30 3946 4000 0190 0380

BIC: RZKTAT2K464





§ 4

Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am ersten Montag im September eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Kindergartenjahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Kindergartenbetrieb bleibt folgend geschlossen:
 - vom 24. bis 31. Dezember und
 - zwei Wochen durchgehend im August (2. Augushälfte)
- (2) Die Sommerbetreuung wird vom 1. August bis 15. August eines jeden Jahres festgesetzt. Während der Sommerbetreuung wird eine Kindergartengruppe (im Bedarfsfall auch ganztägig mit Mittagsbetreuung) fortgeführt.
- (3) Die Öffnungszeiten einer Gruppe werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.15 Uhr
HALBTAGESKINDERGARTEN OHNE MITTAGSBETREUUNG
Kommenszeit: von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
Abholzeit: von 11.30 Uhr bis 12:15 Uhr
 - b) Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
HALBTAGESKINDERGARTEN MIT MITTAGSBETREUUNG (Mittagessen)
Kommenszeit: von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
Abholzeit: von 12.15 Uhr bis 12:30 Uhr
 - c) Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
HALBTAGESKINDERGARTEN MIT MITTAGSBETREUUNG (Mittagessen)
Kommenszeit: von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
Abholzeit: bis 13.30 Uhr
 - d) Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr
GANZTAGESKINDERGARTEN MIT MITTAGSBETREUUNG (Mittagessen)
Kommenszeit: von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
Abholzeit: von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
 - e) Betreuung Sammelgruppe (vor 07:30 Uhr) von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr
- (4) Kindergartenfreie Tage können vom Bürgermeister bei Vorliegen triftiger Gründe festgesetzt werden und werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Die Öffnungszeiten und weiteren Schließtage in den Ferien (Sommerferien, Semesterferien, Winterferien, Osterferien und Herbstferien) sowie an den Fenstertagen werden entsprechend den durchgeführten Bedarfserhebungen rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Sammelgruppe wird bei Bedarf ab dem 15. Kind eingerichtet.





§ 5

Austritt und Entlassung

- (1) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 15. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (2) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn
 - a) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - c) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
 - d) die Erziehungsberechtigten die Eltern- bzw. Essensbeiträge wiederholt nicht leisten.

§ 6

Unfälle und Versicherung

- (1) Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die päd. Fachkräfte alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.
- (2) Die zum Kindergartenbesuch aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall versichert.

§ 7

Ausflüge

Fallweise werden vom Kindergarten Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.





§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung „Kinderbildungs- und -betreuungsordnung Kindergarten 2023“ tritt mit **1. September 2023** in Kraft. Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2023 zugrunde.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbetreuungsordnung (KiZe – Kindergarten) des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 2. Juli 2021, Zahl 2400/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Rüscher